

1. Ausfertigung

S a t z u n g

über die Festlegung eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Ortsgemeinde Medard für das Gebiet "Mühlgasse"

vom 18. Februar 1997

Der Ortsgemeinderat Medard hat aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 Abs. 2a des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 622) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153, BS 2020-1) in der derzeit gültigen Fassung am 16. Okt. 1996 folgende Satzung beschlossen, die nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 34 Abs. 5 in Verbindung mit § 22 Abs. 3 BauGB hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Die Grundstücke Gemarkung Medard

a) Flur 16, Flurstücks-Nrn. 157/4, 157/5, 159/1, 506/158, 507/161, 508/157, 208/4, 208/5, 510/208, 393/162, 481/207, 480/163, 509/161, 360/163, 479/163, 168/3, 503/160, 167/3, 166/3, 166/2, 164, 165, 167/2, 168/2, 169, 170, 172/1, 173/1, 175/1, 466/184, 465/177, 464/177, 176 (Weg), 184/2, 178/1, 180, 184/1, 334/183, 335/183, 186/2, 186/3, 336/185, 244/2, 332/183, 124 sowie die im beiliegenden Lageplan gekennzeichnete Teilfläche des Grundstückes Flurstücks-Nr. 482/207

und

b) Flur 15, Flurstücks-Nrn. 36/12 und 36/15

werden als im Zusammenhang bebauter Ortsteil gemäß § 34 BauGB festgelegt.

§ 2

Auf den gemäß § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB in den Geltungsbereich der Satzung einbezogenen Grundstücken sind ausschließlich Wohngebäude zulässig (§ 4 Abs. 2a des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch).

§ 3

Im Bereich des Grundstückes Flur 16, Flurstück-Nr. 208/5 wird gemäß § 34 Abs. 4 Satz 3 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO-) zur Festlegung der überbaubaren Grundstücksfläche eine Baugrenze festgelegt. Die Baugrenze ist in dem einen Bestandteil dieser Satzung bildenden Lageplan dargestellt.

§ 4

(1) Die im Bereich des Grundstückes Flur 16, Flurstück-Nr. 208/5 vorhandenen Bäume und Sträucher sind bei einer Bebauung zu schonen. Sollte die Beseitigung von einzelnen Bäumen und Sträuchern unvermeidbar sein, so hat der Bauherr entsprechende Ersatzpflanzungen mit standortgerechten Laubgehölzen vorzunehmen und dauerhaft zu erhalten. Der Bauherr muß in den einzureichenden Baueingabeunterlagen die vorhandenen Gehölze darstellen; sollte die Beseitigung von einzelnen Bäumen oder Sträuchern unvermeidbar sein, so hat der Bauherr im Rahmen des Bauantrages auch die notwendigen Ersatzpflanzungen (Satz 2) nachzuweisen.

(2) Für den im westlichen Bereich des Grundstückes Flur 16, Flurstück-Nr. 208/5, sowie den südlich entlang der Bahnlinie vorhandenen Bestand an Bäumen und Sträuchern wird gemäß § 34 Abs. 4 Satz 3 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB ein Erhaltungsgebot festgesetzt. Das Erhaltungsgebot gilt nur für standortgerechte Bäume und Sträucher. Ortsuntypische Pflanzen dürfen entfernt werden; zur Erhaltung der vorhandenen Ortsrandeingrünung sind beseitigte ortstypische Pflanzen unverzüglich durch standortgerechte Laubgehölze zu ersetzen.

§ 5

unverbindliche Empfehlungen

Aus ökologischer Sicht und den wasserrechtlichen Vorgaben des § 2 des Landeswassergesetzes (LWG) wird empfohlen, bei der erstmaligen Herstellung bzw. Erneuerung von befestigten Flächen (Garageneinfahrten, Stellplätze, Gehbereiche etc.) im Bereich des Satzungsgebietes versickerungsfreundliche, niederschlagswasserdurchlässige Materialien zu verwenden.

§ 6

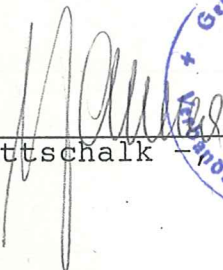

Der im § 1 dieser Satzung als im Zusammenhang bebauter Ortsteil festgelegte Bereich sowie die in § 3 angesprochene Baugrenze sind aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Medard, den *18. Februar 1997*

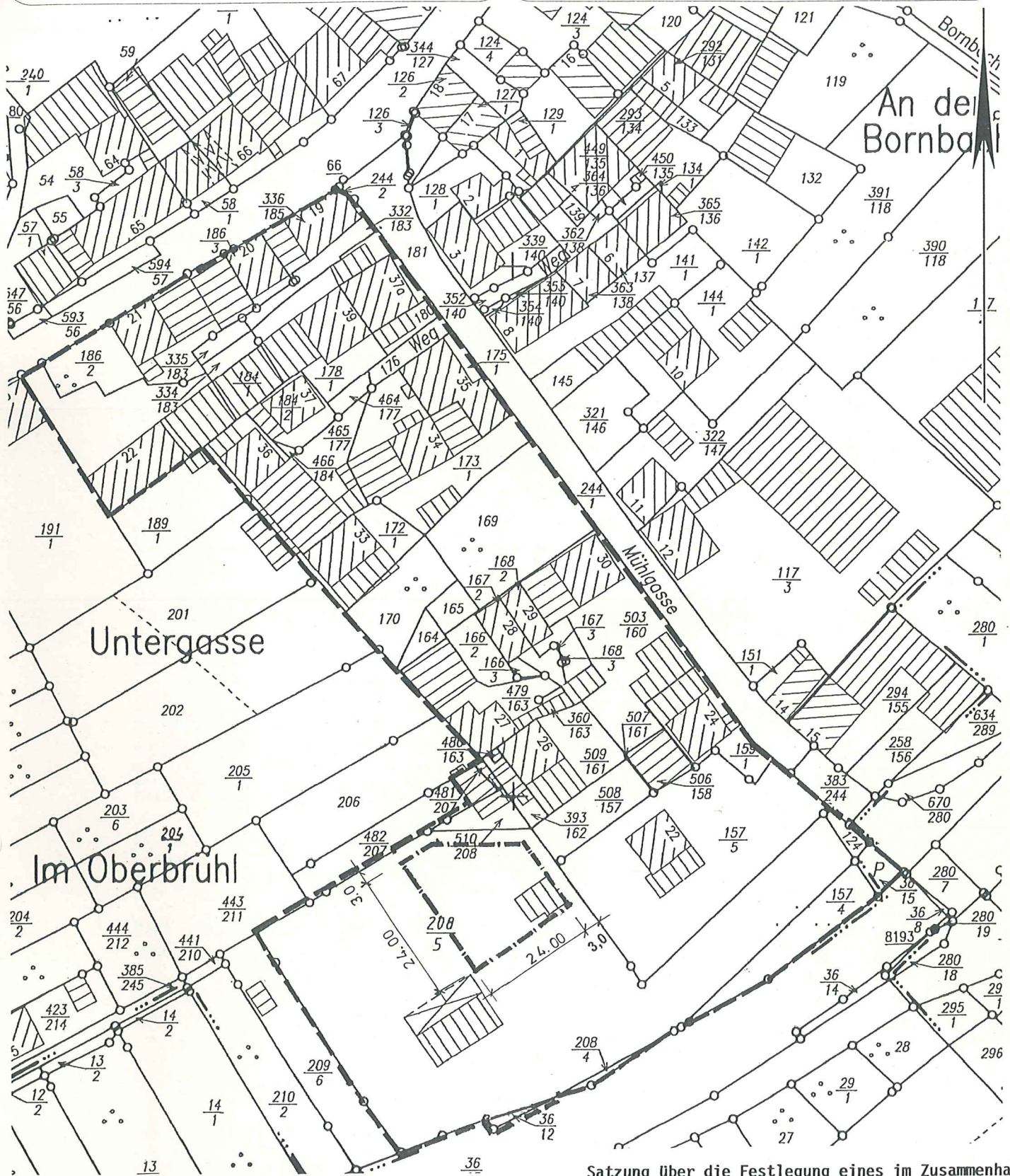
Für die Ortsgemeinde Medard

(DS)

 
- Gottschalk - Ortsbürgermeister

Landkreis Kusel
 Gemeinde Medard
 Gemarkung Medard
 Flur - Rahmenkarte 45.0004C

Katasteramt Kusel
 unbeglaubigt



Vervielfältigungen für eigene, nicht gewerbliche Zwecke zugelassen
 Umwandlungen zur Anlegung flächenhafter Datenbestände, Veröffentlichung

Satzung über die Festlegung eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Ortsgemeinde Medard für das Gebiet "Mühlgasse"

KREISVERWALTUNG KUSEL
 zur Entscheidung
 Az.: 51610-19/Medard/S.A.
 vom 15.01.97

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung
- - - - - Baugrenze (§34 Abs. 4 Satz 3 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

Verfahrensvermerke:

1. Gemäß § 34 Abs. 5 BauGB wurde den betroffenen Bürgern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Zu diesem Zweck lag der Entwurf der Satzung in der Zeit vom **07. August 1996 bis einschließlich 09. September 1996** im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Lauterecken zur Einsichtnahme und Erörterung öffentlich aus. Auf die öffentliche Auslegung und die Gelegenheit zur Stellungnahme wurde durch ortsübliche Bekanntmachung am **07. August 1996** hingewiesen.
2. Den berührten Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom **30. Juli 1996** Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
3. Aus der Bürgerschaft wurden keine Bedenken und Anregungen gegen den Satzungsentwurf vorgebracht. Von den Trägern öffentlicher Belange wurden in 4 Fällen Bedenken und Anregungen vorgetragen. Die Stellungnahmen der berührten Träger öffentlicher Belange wurden in der Sitzung des Ortsgemeinderates Medard am **16. Oktober 1996** behandelt. Das Beschlussergebnis wurde den Fachbehörden, welche Änderungen der Satzung verlangt hatten, mit Schreiben vom **18. November 1996** mitgeteilt.
4. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates von Medard am **16. Oktober 1996** mit folgender Mehrheit beschlossen:
Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 13
Anwesende Ratsmitglieder : 12
Für die Satzung haben gestimmt : 12 Ratsmitglieder
Gegenstimmen : keine
Stimmenthaltungen : keine
5. Diese Satzung wurde am **20. November 1996** gemäß § 22 Abs. 3 BauGB der Kreisverwaltung Kusel angezeigt. Die Kreisverwaltung hat mit Bescheid vom 15. Jan. 1997, Aktenzeichen 53a/610-19/Medard S 1 mitgeteilt, daß gegen die Satzung keine Rechtsbedenken bestehen.
6. Diese Satzung und die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurden am 26. Feb. 1997 ortsüblich bekanntgemacht (§ 34 Abs. 5 i.V.m. § 22 Abs. 3 Satz 4 BauGB).
7. Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde darauf hingewiesen, daß
 - a) nach § 215 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Baugesetzbuches
 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 u. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel der Abwägung
unbeachtlich sind, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

- b) § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153 BS 2020-1) in der derzeit gültigen Fassung:

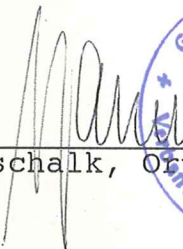
"Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Medard, den 27. Feb. 1997

(DS)


Gottschalk, Ortsbürgermeister

